

Zusammenfassende Erklärung

Im Sinne des § 10a BauGB zur Gestaltungssatzung der Stadt Bedburg für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg - Gebiet zwischen der ehemaligen Bahntrasse und der Kirdorfer Allee, entlang der Anton-Heinen-Straße inkl. der Fassungen 1. bis 4. Änderung gemäß § 86 BauO NRW

1.) Verfahrensablauf:

Der zuständige Ausschuss (Stadtentwicklungsausschuss) der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 11 Gebiet an der Anton-Heinen-Straße von– gemäß § 2 Abs. 1, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Ergänzend hierzu soll wie bereits in Bebauungsplänen in Kaster praktiziert und beschlossen, eine Gestaltungssatzung zur Aufrechterhaltung der baulichen Ordnung aufgestellt werden.“

Die Gestaltungssatzung ist vom Rat der Stadt Bedburg am 11.07.2017 als Gestaltungssatzung gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW beschlossen worden und wurde am 31.07.2017 ortsüblich im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekanntgemacht.

2.) Anlass und Ziel der Aufhebung:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg regelt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (insb. hinsichtlich der Art der Nutzung, Gebäudekubatur, Höhenentwicklung und Lage der Gebäude) nach der vorhandenen Umgebungsbebauung gemäß § 34 BauGB. Darüber hinaus empfiehlt es sich, aus städtebaulichen Gründen sowie zur Wahrung des homogenen Ortsbildes ein Mindestmaß an Regelungen zur Einhaltung bestimmter gestalterischer Festsetzungen mittels einer sogenannten „Gestaltungssatzung“ nach § 86 Abs. 1 BauO NRW zu treffen.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Die Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestanden auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des

Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es sind nach Prüfung der Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1 keine Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB war für diese Satzung nicht erforderlich. In der Begründung sind die erforderlichen Angaben nach § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB enthalten.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Für die Aufstellung einer Gestaltungssatzung ist kein gesondertes Beteiligungsverfahren wie z.B. bei Bebauungsplänen notwendig.

5. Ergebnis der Abwägung, Planungsalternativen

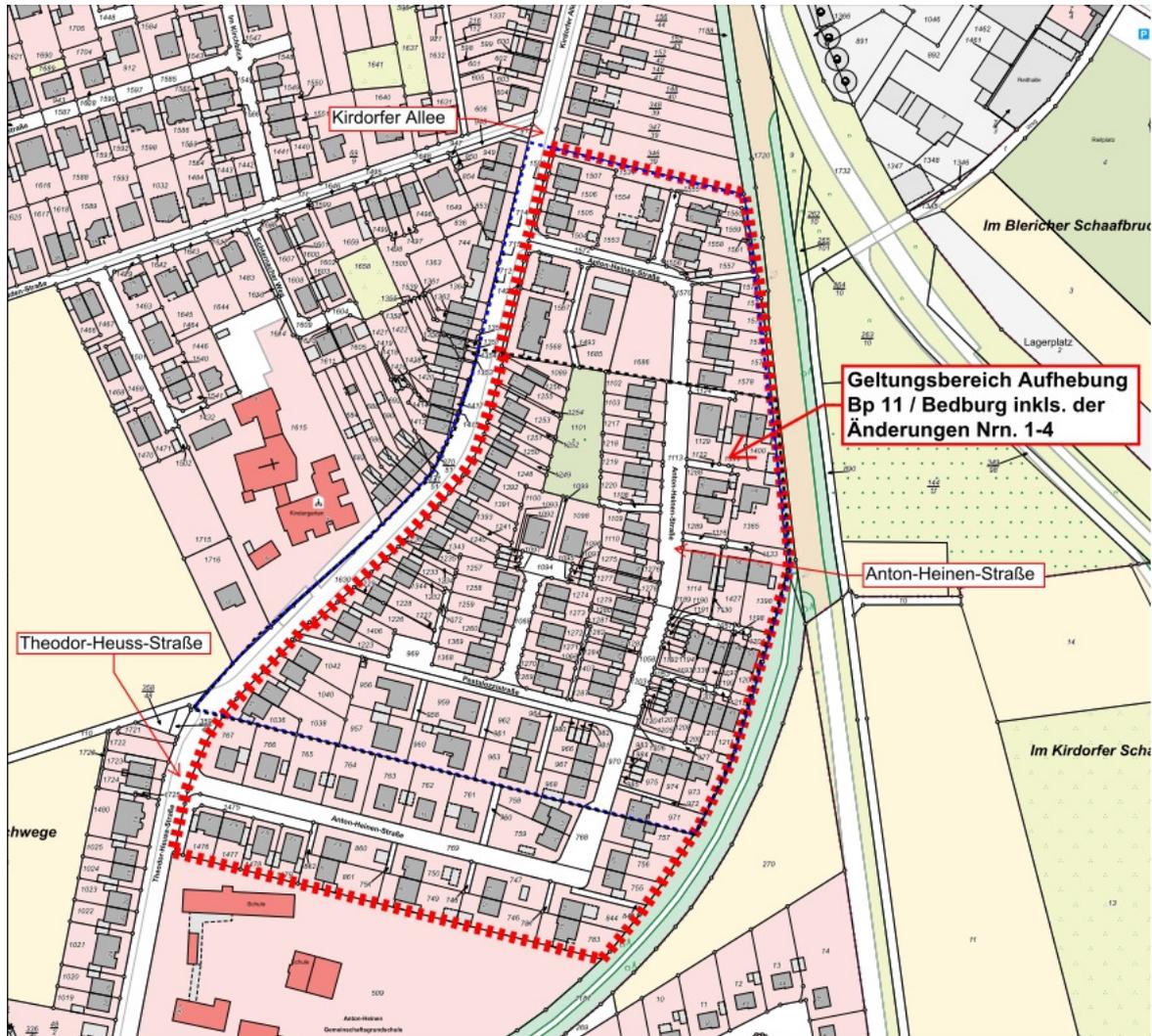
Entfällt.

Bedburg, 02.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gez.
Torsten Stamm
Fachdienst Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung
Fachdienstleiter

Lageplan

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 11 / Bedburg und der im Anschluss geltenden Gestaltungssatzung (rot abgegrenzt)



© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08